

Der Lokalausweis

Zur Klärung der Sachlage fand am 10. April ein Lokalausweis statt, bei welchem neben Landrichter Carl Blum Schriftführer Gregor Nigg, als Sachverständiger Landestechniker Gabriel Hiener, als Zeugen die beiden Finanzwach-Oberaufseher Meyrhofer und Holzhammer, drei weitere Finanzwach-Oberaufseher, Ortsvorsteher Heinrich Brunhart und als Beschuldigte Albrecht und Heinrich Wolfinger, Andreas Vogt sowie Klemens Gstöhl zugegen waren.

Um den Grenzverlauf genau feststellen zu können, waren bei den Grenzsteinen am St. Katrinabrunna und am Tschingelkopf Signalstangen aufgestellt worden. So konnte der Grenzverlauf eindeutig bestimmt werden: Der Kampfplatz lag auf Schweizer Seite, der Abstand zur Grenze betrug gerade mal 26,7 Meter. Auch der Platz, der als Zwischenlager für die Schmuggelware genutzt worden war, wurde identifiziert: Er befand sich an einer Stelle, «wo durch eine vorspringende Felspartie ein natürlich geschützter Aufbewahrungsort für Waren gerichtlicherseits gefunden» wurde. Die Entfernung zur Grenze wurde nicht gemessen, doch betrug sie nur 200 bis 250 Meter.

Schliesslich wurde Johann Holzhammer noch befragt, ob er unter den Anwesenden jemanden erkenne, der ihn an der Grenze für den Fall eines Übertritts bedroht habe. Holzhammer erwiderte, niemanden zu erkennen, es seien noch andere Leute anwesend gewesen – und ging dann in seinem Bemühen, den Konflikt zu entschärfen, noch einen Schritt weiter: Keiner der Anwesenden habe eine drohende Miene gezeigt. Kein Wort mehr davon, dass er sich bedroht gefühlt hatte. Er habe auch von sich aus erklärt, nicht über die Grenze gehen zu wollen.

Die österreichischen Finanzer zeigten offensichtlich keine Lust an einem Prozess und gaben sich mit der Feststellung zufrieden, dass der Grenzverlauf nicht leicht erkennbar sei. Damit konnte ihnen kein offensichtliches Dienstvergehen vorgeworfen werden.

Das Desinteresse in der Schweiz

Das Landgericht erkundigte sich sowohl beim Kreisamt in Maienfeld wie auch bei der Direktion des III. schweizerischen Zollgebiets in Chur, ob der Vorfall schweizerischerseits untersucht worden sei. Sollte dies der Fall sein, bat es um die entsprechenden Protokolle. Doch beide Behörden zeigten keinerlei Interesse an der Grenzverletzung. Die Direktion des III. schweizerischen Zollgebiets erwiderte, sie habe bloss an ihre Oberbehörde Anzeige über die Abgabe der Waffen gemacht. Diese habe dann die Rückgabe an die k.k. Finanzbezirksdirektion verfügt. Damit war die Sache aus Schweizer Sicht erledigt. Tatsächlich war die Rückgabe der Waffen bereits erfolgt.

Die Einstellung des Verfahrens

Nachdem die Anweisungen des Appellationsgerichts ausgeführt waren, stellte Landrichter Carl Blum am 17. April 1907 an das fürstlich liechtensteinische Appellationsgericht in Wien erneut den Antrag, das Verfahren einzustellen. Begründet wurde dieser Antrag vor allem damit, dass Rudolf Meyrhofer «bei seiner irrtümlichen Dienstverrichtung auf schweizerischem Gebiet die Eigenschaft einer obrigkeitlichen Person im Sinne des § 68 StGB» nicht zukam.

Diesmal folgte das Appellationsgericht der Argumentation des Landrichters. In seinem Beschluss vom 10. Juni 1907 hielt es fest, dass sich Meyrhofer in der Schweiz befunden und deshalb als Privatperson gehandelt habe. Den Eigentümern der Ware müsse daher zugestanden werden, sich gegen einen nicht gesetzmässigen Eingriff in ihre Rechte zu verteidigen – gegebenenfalls sogar mit Notwehr. Stehe dies fest, sei auch eine Hilfeleistung der übrigen Beschuldigten, die selber nicht Eigentümer der Ware waren, keine strafbare Handlung. Das Verfahren gegen Albrecht Wolfinger und «Consorten» wurde daher eingestellt. So waren zum Schluss nur noch diverse Spesen zu bezahlen, auf welche die österreichischen Finanzer für ihre Aufwendungen Anspruch hatten. Dafür musste die Landeskasse aufkommen.